

Leitlinie zum Anwendungsbereich des Eintrags 63 (Absätze 7 bis 10) von Anhang XVII der REACH-Verordnung zu: *Blei und Bleiverbindungen in Erzeugnissen, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind und die von Kindern in den Mund genommen werden können.*

Dieses Dokument soll Produzenten, Importeure, Händler und Anwender von Erzeugnissen sowie die zuständigen Behörden und Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihre Pflichten im Rahmen der REACH-Verordnung zu verstehen und zu erfüllen. Die Leser werden jedoch darauf hingewiesen, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union berechtigt ist, EU-Recht rechtsverbindlich auszulegen. Die Verwendung dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Anwenders. Die Europäische Chemikalienagentur haftet nicht für die etwaige Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen.

1. Einleitung

Diese Leitlinie betrifft die Auslegung bestimmter Aspekte des Anwendungsbereichs der Beschränkungsvorschriften¹ in den Absätzen 7 bis 10 des Eintrags 63 von Anhang XVII der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 zu Blei und Bleiverbindungen in Erzeugnissen, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind.

Sie wurde als Reaktion auf eine Aufforderung der Kommission an die ECHA verfasst, um (i) bestimmte Begriffe zu präzisieren, die den Anwendungsbereich der Beschränkung definieren (z. B. „zugängliche Teile eines Erzeugnisses“, „normale oder vernünftigerweise vorhersehbare Verwendungsbedingungen“) und (ii) eine nicht abschließende Liste von Erzeugnisarten (und Beispielen von Unterarten) bereitzustellen, die in den Anwendungsbereich der Beschränkung fallen (bzw. davon ausgenommen sind).

¹ Verordnung (EU) 2015/628 der Kommission vom 22. April 2015 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Blei und Bleiverbindungen. ABI. L 104 vom 23.04.2015, S. 2–5.

Der Schwerpunkt dieser Leitlinie ist die Bereitstellung einer Beschreibung von Erzeugnisarten, die in den Anwendungsbereich dieses Beschränkungseintrags fallen (bzw. davon ausgenommen sind), indem allgemeine Richtlinien zum Anwendungsbereich und entsprechende Beispiellisten erstellt werden. Die Zielgruppe dieser Leitlinie sind Produzenten, Importeure und Händler dieser Erzeugnisarten sowie die nationalen Vollzugsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten. Diese Leitlinie soll ein einheitliches Verständnis des Anwendungsbereichs und eine wirksame Umsetzung der Beschränkung gewährleisten.

Blei und Bleiverbindungen sind auf dem EU-Markt in verschiedenen Materialien vorhanden und sind Bestandteil der unterschiedlichsten Erzeugnisse für Verbraucher. Sie werden bei der Produktion der Erzeugnisse eingesetzt, um den Erzeugnissen eine bestimmte Funktion zu verleihen, zum Beispiel eine bestimmte Farbe oder gewünschte mechanische Eigenschaften. Es gibt jedoch auch verschiedene Erzeugnisgruppen, bei denen das Vorhandensein von Blei und Bleiverbindungen als unbeabsichtigt gelten kann. Die verschiedenen Formen von Blei, die in Erzeugnissen für Verbraucher anzutreffen sind, wurden ausgehend von ihren identifizierten Funktionen untersucht und geprüft. Das sind:

- Metallisches Blei
- Zusatzstoffe oder Verunreinigungen in Metalllegierungen
- Pigmente
- Stabilisatoren in Polymeren (PVC)

Das in Erzeugnissen gefundene Blei ergibt sich zumeist aus dessen Vorhandensein in Zusatzstoffen oder als Verunreinigungen in Metalllegierungen und auch als Bestandteil von Pigmenten. Stabilisatoren wurden nur in einem geringfügigen Anteil der untersuchten zur Verwendung für Verbrauchervorgesehenen Erzeugnisse als mögliche Bleiquelle identifiziert (KEMI 2012)².

2. Definitionen und Anwendungsbereich

2.1 Ziel der Beschränkung

Ziel der Beschränkungsvorschriften von Eintrag 63 Absätze 7 bis 10 ist die Verringerung der Risiken für Verbraucher, insbesondere für Kinder, die sich aus

² KEMI, Schwedische Chemikalienagentur (2012). Anhang XV-Bericht, Vorschlag für eine Beschränkung von Blei und Bleiverbindungen in Erzeugnissen, die für die Verbraucherverwendung vorgesehen sind. Erhältlich von: <http://echa.europa.eu/documents/10162/80f7edca-b6c1-4433-8734-854594530db2>

wiederholter Exposition gegenüber Blei ergeben und die starke und irreversible neurotoxische Wirkungen haben können. Die primäre Risikogruppe sind Kinder im Alter zwischen 6 und 36 Monaten. Sie sind besonders empfindlich für die Auswirkungen einer Bleiexposition auf die Entwicklung des Nervensystems, wobei ein verringerter Intelligenzquotient (IQ) als die kritische Auswirkung gilt. Aufgrund der Tatsache, dass Kinder häufig Gegenstände in den Mund nehmen, sind sie am stärksten gegenüber Blei in Erzeugnissen exponiert. Daher werden bei der Auslegung des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung insbesondere solche Erzeugnisse für Verbraucher berücksichtigt, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden könnten.

Diese Beschränkung zielt auf Erzeugnisse und zugängliche Teile von Erzeugnissen ab, die alle der folgenden drei Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt und enthalten Blei- oder Bleiverbindungen mit einem Bleigehalt (in Metall) von mindestens 0,05 % des Gewichts.³
- b) Sie könnten unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von kleinen Kindern in den Mund genommen werden.
- c) Für sie gilt keine Ausnahmeregelung.

2.2 Präzisierung allgemeiner Konzepte, die den Anwendungsbereich der Beschränkung definieren

„Von Kindern in den Mund genommen“

Eine der Kernfragen bei der Bestimmung, ob die Beschränkung für ein Erzeugnis oder einen zugänglichen Teil eines Erzeugnisses gilt, lautet: Kann das Erzeugnis bzw. der zugängliche Teil desselben von Kindern in den Mund genommen werden? Dieses Konzept wurde vom Ausschuss für Risikobeurteilung gegenüber anderen Optionen bevorzugt (z. B. „von Kindern verschluckt“), um Situationen, die bei Kindern zur Exposition führen, ausreichend zu berücksichtigen.

³ Dieser Grenzwert gilt nicht, wenn die Freisetzungsrates von Blei aus einem solchen Erzeugnis oder den zugänglichen Teilen eines Erzeugnisses nicht den in Eintrag 63, Absatz 7, zweiter Absatz angegebenen Grenzwert gemäß den dort angegebenen Bedingungen überschreitet.

In der Beschränkung ist festgelegt, dass ein Erzeugnis oder ein zugänglicher Teil eines Erzeugnisses von Kindern in den Mund genommen werden kann, wenn eines der Maße weniger als 5 cm beträgt⁴ oder wenn das Erzeugnis bzw. der Teil desselben ein abnehmbares oder hervorstehendes Teil dieser Größe aufweist.⁵

Zugängliche Teile eines Erzeugnisses

Per Definition können unzugängliche Teile nicht in den Mund genommen werden. Ob ein Teil eines Erzeugnisses zugänglich ist, kann mit der Definition und der Methode bestimmt werden, die in Absatz 8.10 der Europäischen Norm EN 71-1⁶ zur Sicherheit von Spielzeug festgelegt sind. Die allgemeinen Prinzipien dieser Norm werden als geeignet angesehen, um im Kontext dieser Beschränkung und zur Definition von deren Anwendungsbereich verwendet zu werden.

Normale oder vernünftigerweise vorhersehbare Verwendungsbedingungen

Das Erzeugnis als Ganzes muss zugänglich sein, damit Kinder das Erzeugnis oder ein zugängliches Teil desselben in den Mund nehmen können. Die Frage ist daher, ob es unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen für ein Kind zugänglich ist. Die ECHA-Leitlinien zu Stoffen in Erzeugnissen⁷ bietet die folgenden Auslegungen:

- (i) „Normale Verwendungsbedingungen“ bedeutet die Bedingungen, die mit der Hauptfunktion eines Erzeugnisses verbunden sind. Es liegt ausdrücklich keine „normale Verwendungsbedingung“ vor, wenn der Anwender eines Erzeugnisses ein Erzeugnis in einer Situation oder Art und Weise verwendet, deren Vermeidung vom Lieferanten des Erzeugnisses eindeutig schriftlich empfohlen wurde, z. B. in der Bedienungsanleitung oder auf dem Etikett des Erzeugnisses.

⁴ Wenn eines der Maße (Höhe, Länge, Breite) des Erzeugnisses weniger als 5 cm beträgt, wird angenommen, dass es in den Mund eines Kindes passt, während Erzeugnisse, die größer als 5 cm sind, nicht in den Mund genommen werden können, sondern Kinder können lediglich daran lecken.

⁵ Das Konzept „Von Kindern in den Mund genommen“ ist bereits an früherer Stelle der REACH-Verordnung erwähnt, nämlich in Eintrag 52 des Anhangs XVII in Bezug auf bestimmte Phthalate. Nach entsprechender Aufforderung des Rates und des Europäischen Parlaments veröffentlichte die Kommission eine Leitlinie zur Auslegung des Konzepts, das 2014 im Abstimmung mit der ECHA aktualisiert wurde und nun im Frage- und Antwort-Teil der ECHA-Website unter Nr. 748 zur Verfügung steht. In dieser Leitlinie heißt es: „In den Mund nehmen“ bedeutet, dass das Erzeugnis oder Teile des Erzeugnisses in den Mund gebracht und im Mund behalten werden können, sodass es gelutscht und gekaut werden kann. Wenn an dem Erzeugnis nur geleck werden kann, gilt es nicht als „in den Mund genommen“. Zum Zweck der Beschränkung in Eintrag 63(7) sind diese Kriterien erfüllt, wenn die hier angegebenen Maßbedingungen erfüllt sind.

⁶ EN 71-1: Europäische Normen auf dem Gebiet der Sicherheit von Spielzeug in Bezug auf mechanische und physikalische Eigenschaften, Entzündbarkeit, chemische Eigenschaften und grafische Symbole (https://standards.cen.eu/dyn/www/f?p=204:110:0:::FSP_ORG_ID,FSP_LANG_ID::22&cs=1A3FFBC44FAB6B2A181C9525249C3A829)

⁷ ECHA-Leitlinien zu Stoffen in Erzeugnissen (2011) (http://echa.europa.eu/documents/10162/13632/articles_en.pdf)

- (ii) „Vernünftigerweise vorhersehbare Verwendungsbedingungen“ bedeutet die Verwendungsbedingungen, deren Auftreten aufgrund der Funktion und des Erscheinungsbilds des Erzeugnisses als wahrscheinlich zu erwarten ist (obwohl sie keine normalen Verwendungsbedingungen sind). Das würde die Verwendung durch Kinder in dem Maße einschließen, dessen Auftreten aufgrund der Funktion und des Erscheinungsbilds des Erzeugnisses als wahrscheinlich zu erwarten ist. Ein Beispiel hierfür ist, wenn ein kleines Kind die Funktion eines Erzeugnisses nicht kennt, dieses aber zu einem beliebigen Zweck verwendet, den es mit dem Erzeugnis verknüpft, wie etwa darauf herumzubeißen oder daran zu lecken⁸.

Das Konzept der „normalen Verwendungsbedingungen“ ist weitgehend unproblematisch. Die meisten Schwierigkeiten bei der Auslegung sind mit der Erörterung der „vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen“ verbunden.

Hier muss von Fall zu Fall eine Beurteilung erfolgen und die Art und Funktion des Erzeugnisses berücksichtigt werden. Allerdings können bestimmte Eigenschaften von Erzeugnissen zu der Schlussfolgerung führen, dass vernünftigerweise vorhersehbare Verwendungsbedingungen nicht dazu führen, dass das Erzeugnis für ein kleines Kind zugänglich ist, weil wahrscheinlich gezielte Anstrengungen unternommen werden müssen, um es außer Reichweite zu halten.

Im Kontext dieser Beschränkung zählen zu den Eigenschaften eines Erzeugnisses, die „vernünftigerweise vorhersehbare Verwendungsbedingungen“ bestimmen, die es allgemein aus der Reichweite von Kindern bringen würden:

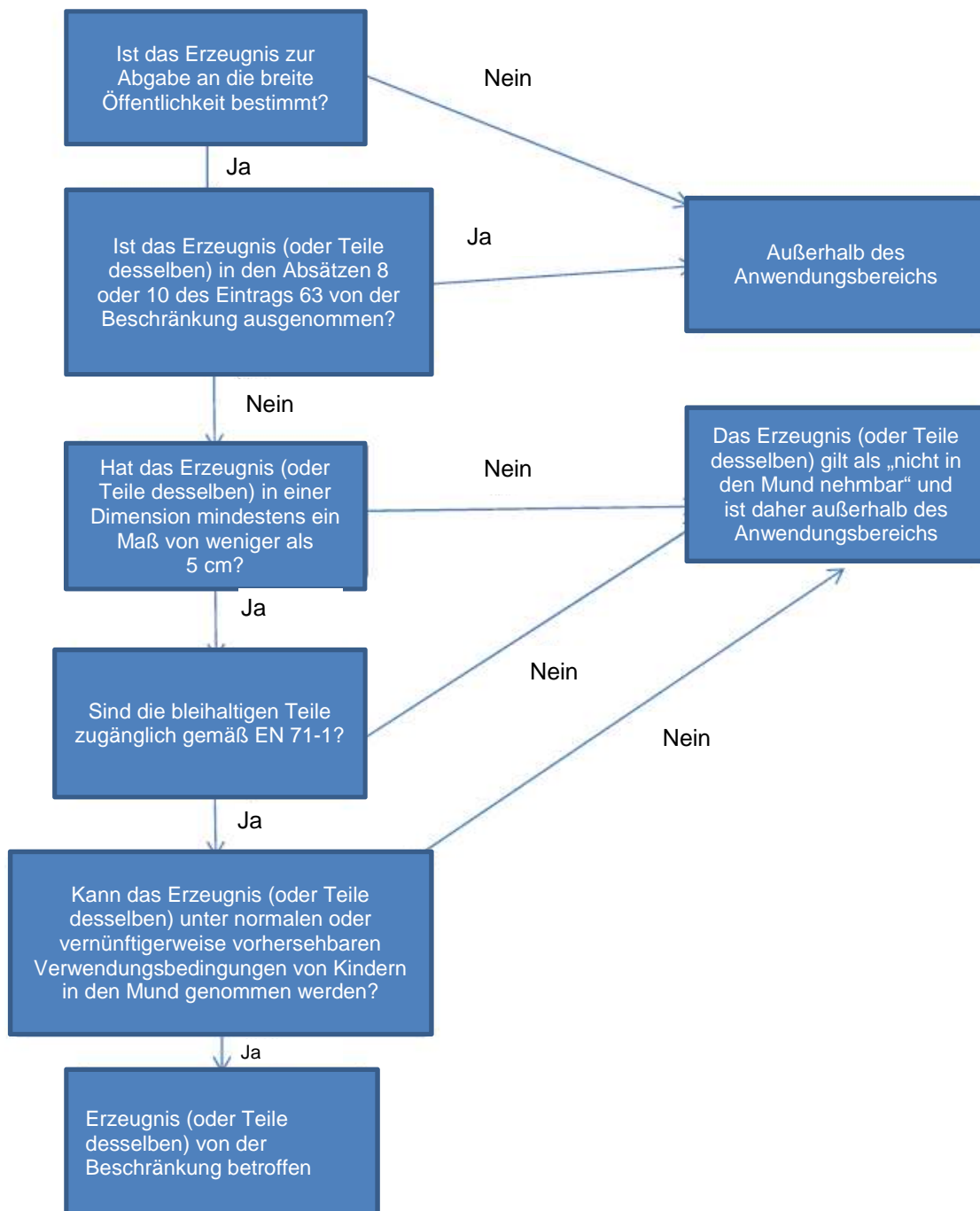
- a) ob das Erzeugnis offensichtlich gefährlich ist (z. B. entzündlich usw.).
- b) ob das Erzeugnis in einer Höhe oder an einer Stelle installiert ist, die sich außerhalb der Reichweite von Kindern befindet.

⁸ Die ECHA-Leitlinien zu Stoffen in Erzeugnissen können befolgt werden, mit der Ausnahme, dass im Kontext dieser Beschränkung das bloße Lecken (kein Kauen oder Beißen) bei Erzeugnissen oder zugänglichen Teilen von Erzeugnissen erwartet werden kann, wenn eines der Maße mehr als 5 cm beträgt, die daher außerhalb des Anwendungsbereichs der Beschränkung liegen.

Schrittweiser Ansatz

Die folgende Abbildung 1 zeigt einen „schrittweisen Ansatz“ zur Bewertung für jeden Einzelfall, ob ein Erzeugnis (oder zugängliche Teile desselben) innerhalb oder außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung liegt.

Abbildung 1: Schritte zur Bewertung, ob Erzeugnisse (oder zugängliche Teile derselben) innerhalb des Anwendungsbereichs der Beschränkung (Absätze 7 bis 10 des Eintrags 63 von Anhang XVII) liegen:



2.3 Unverbindliche Liste von Beispielen für Erzeugnisse, die innerhalb oder außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung liegen

Basierend auf der Bewertung, die in der RAC/SEAC-Stellungnahme⁹ zum schwedischen Vorschlag für eine Beschränkung und im Hintergrunddokument¹⁰ zu „Blei und Bleiverbindungen in Erzeugnissen, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind“ präsentiert wird, wird allgemein die folgende Schlussfolgerung gezogen: Die von dieser Beschränkung betroffenen Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, die von kleinen Kindern in den Mund genommen werden können und die in einem ihrer zugänglichen Teile Blei oder Bleiverbindungen enthalten (die nicht durch andere relevante EU-Vorschriften reguliert sind).

Diese Schlussfolgerung bildete die Grundlage für die Änderung von Eintrag 63 („Blei und Bleiverbindungen“), um auch Erzeugnisse einzuschließen, die für die Verbraucherverwendung vorgesehen sind. Es gilt zu beachten, dass alle Erzeugnisse, die ausschließlich für gewerbliche und industrielle Zwecke vorgesehen sind, vom Anwendungsbereich dieser Beschränkung ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus sollte die Beurteilung, ob ein Erzeugnis von dieser Beschränkung betroffen ist, nach sorgfältiger Berücksichtigung der Konzepte erfolgen, die deren Anwendungsbereich definieren, wie zum Beispiel die Möglichkeit, es in den Mund zu nehmen, die Zugänglichkeit von bleihaltigen Teilen und die normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen. Diese Leitlinie bietet unverbindliche Listen von Erzeugnissen, die innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung (Absätze 7 bis 10 des Eintrags 63 von Anhang XVII) liegen (oder nicht).

2.3.1 Beispiele für Erzeugnisse, die innerhalb des Anwendungsbereichs liegen

Anhang 1 dieser Leitlinie bietet Beispiele für die umfangreichen Arten von Erzeugnissen für Verbraucher, die als potenziell innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung liegend gelten, weil sie unter normalen oder vernünftigerweise

⁹ Von RAC (Ausschuss für Risikobeurteilung) und SEAC (Ausschuss für sozioökonomische Analyse) verfasste Stellungnahme, die auf der ECHA-Website verfügbar ist: <http://echa.europa.eu/documents/10162/f5a59251-8ef0-4f44-bfd4-95bffca7f807>

¹⁰ Verfügbar auf der ECHA-Website: <http://echa.europa.eu/documents/10162/ab0baa9c-29f8-41e2-bcd9-42af796088d2>

vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von einem Kind in den Mund genommen werden können. Die unverbindlichen („nicht abschließenden“) Listen von Erzeugnissen, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, umfassen:

- Kleidungskategorien, (einschließlich Metall- oder Kunststoffelemente, wie z. B.: Knöpfe, Reißverschlüsse, andere Verschluss- und dekorative Elemente) (Anhang 1-A).
- Schuhe (Anhang 1-B).
- Sport- und Freizeiterzeugnisse (insbesondere deren Handgriffe und Haltepunkte) (Anhang 1-C).
- Zubehör (Taschen, Abzeichen, aber ausschließlich Elemente, die von den Absätzen 1 und 2 des Eintrags 63 abgedeckt sind) (Anhang 1-D).
- Schreibwaren (Radiergummis, Schreibgeräte usw.¹¹) (Anhang 1-E).
- Dekorationsartikel für den Innenbereich (Weihnachtsdekoration, dekorative Magneten, Figuren usw.) (Anhang 1-F).

Für einige wenige Erzeugnisse aus den oben angegebenen Kategorien (z. B. Vorhanggewichte, Schreibgeräte, Brillen) wird die Begründung für deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Beschränkung kurz in speziellen Fußnoten der relevanten Listen des Anhangs 1 zusammengefasst präsentiert.

Zusätzlich wurden die folgenden „weit gefassten“ Kategorien von Erzeugnissen als innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung liegend angesehen:

(i) Erzeugnisse aus zurückgewonnenen Materialien: Während der öffentlichen Konsultationen wurde eine Reihe von Kommentaren von Interessenträgern an die ECHA abgegeben, die Ausnahmen aus dem allgemeinen Anwendungsbereich der Beschränkung vorschlugen, weil einige Kunststoffe und Metalllegierungen aus zurückgewonnenen Materialien bestehen. Es wurde behauptet, dass in Erzeugnissen aus zurückgewonnenem PVC weiterhin einiges Restblei („Altblei“) vorhanden sein kann, in Gehalten, die den Grenzwert von 0,05 % des Gewichts überschreiten. Allerdings weisen solche Erzeugnisse, wie in der von RAC/SEAC verfassten Stellungnahme erwähnt, dasselbe Risikoprofil auf und sind daher mit denselben Risiken verbunden wie Erzeugnisse, die aus Neumaterialien (nicht

¹¹ Spitzen von Stiften: Angesichts der sehr geringen Größe der eigentlichen Spitze des Stifts (wo die Tinte austritt, siehe Anhang 3, Bild a) besteht ein sehr niedriges Expositionspotenzial. Dieser Teil ist explizit von der Beschränkung in Absatz 8(h) von Eintrag 63 ausgenommen.

wiedergewonnenem Materialien) bestehen, wenn sie in den Anwendungsbereich dieser Beschränkung fallen.

Darüber hinaus führte die Prüfung der relevanten Kommentare zu der Schlussfolgerung, dass Erzeugnisse, die aus wiedergewonnenem (bleihaltigem) PVC-Material hergestellt werden, überwiegend in der Baubranche Anwendung finden, und die Möglichkeit, dass Kinder sie in den Mund nehmen oder dass sie für Kinder zugänglich sind, ist unwahrscheinlich, da sie dauerhaft in Bauwerke integriert werden. Allerdings sollte für einige Bauprodukte (z. B. Dämmmaterial) bestimmt werden, ob sie normalerweise für Kinder zugänglich wären, nachdem sie installiert wurden, und ob sie unter vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können. Damit sind Bauprodukte, die nach ihrer Installation für Kinder unzugänglich sind und unter vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht in den Mund genommen werden können, aus dem Anwendungsbereich der Beschränkung ausgeschlossen, wie in Tabelle 2-C des Anhangs angegeben.

(ii) Babyartikel: Obwohl das im anfänglichen Bericht zum Anhang XV nicht ausdrücklich erwähnt wurde, wird im Hintergrunddokument präzisiert, dass Babyartikel (z. B. Teile von Kinderwagen, Luftmatratzen und ähnlichen Erzeugnissen, die in den Mund genommen werden können) eindeutig in den Anwendungsbereich dieser Beschränkung fallen. Eine Definition von Babyartikeln sowie Beispiele für Erzeugnisse, die im Kontext von Eintrag 52 von Kindern in den Mund genommen werden können, sind in der oben erwähnten ECHA-Leitlinie zu Phthalaten enthalten. Laut Präzisierung in einer früheren Frage und Antwort zu dieser Beschränkung (Nr. 983, verfügbar auf der ECHA-Website: <http://echa.europa.eu/qa-display/-/qadisplay/5s1R/view/reach/restrictions>) kann diese Definition von Babyartikeln als gültig für alle Einträge des Anhangs XVII angesehen werden. Die vorliegende Leitlinie enthält eine Liste mit Beispielen für Babyartikel in der Tabelle 1-G des Anhangs.

2.3.2. Beispiele für Erzeugnisse, die völlig oder teilweise aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind (Anhang 2)

Anhang 2 dieses Leitfadens enthält Beispiele für Erzeugnisse, die aus dem Anwendungsbereich dieser Beschränkung ausgeschlossen sind, sowie die Gründe dafür, zum Beispiel:

- Erzeugnisse, die explizit von der Beschränkung ausgenommen sind (aufgelistet in Anhang 2-A). Das schließt Erzeugnisse ein, die von EU-Vorschriften abgedeckt sind, welche speziell das Blei regulieren, wie in Absatz 8 (a) und (k) von Eintrag 63 angegeben (Anhang 2-B).
- Erzeugnisarten, die nach Bewertung der von Interessenträgern während der öffentlichen Konsultationen abgegebenen Kommentare als außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung liegend gelten (z. B. Munition, feste Einrichtungsgegenstände) (enthalten in Anhang 2-C).

Darüber hinaus muss, unter Berücksichtigung der von den wissenschaftlichen Ausschüssen der ECHA (RAC/SEAC) stammenden Bewertung einer Reihe von Kommentaren, die von Interessenträgern für bestimmte „weit gefasste“ Kategorien von Erzeugnissen abgegeben wurden, das Folgende angemerkt werden:

- (i) Für den Außenbereich vorgesehene Erzeugnisse: Die Bewertung im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses führte zur Schlussfolgerung, dass die Prüfung von für den Außenbereich vorgesehenen Erzeugnissen für jeden Einzelfall erfolgen sollte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder einige Erzeugnisse in den Mund nehmen können, die überwiegend für die Verwendung im Außenbereich vorgesehen sind, wie zum Beispiel: (i) Gartenschläuche, die potenziell auf dem Boden liegen, oft leuchtende Farben aufweisen und aufgrund ihrer Abmessungen und ihres Erscheinungsbilds in den Mund genommen werden können (insbesondere deren Enden); (ii) Sport-, Straßen- und wasserdichte Schuhe, da diese in vielen alltäglichen Aktivitäten verwendet werden können und auch im Innenbereich und für Kinder zugänglich aufbewahrt werden können. Dagegen gelten andere Arten von für den Außenbereich vorgesehenen Erzeugnissen als unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen für Kinder als unzugänglich (z. B. Gartenschirme).

(ii) Ein Überblick mit Beispielen von für den Außenbereich vorgesehenen Erzeugnissen und deren Status hinsichtlich der Beschränkung ist im Anhang 4 enthalten.

(ii) Beschichtete Erzeugnisse: Aufgrund der, in der öffentlichen Konsultation, eingereichten relevanten Kommentaren wurden einige Beispiele für beschichtete Erzeugnisse oder Teile von Erzeugnissen im Hintergrunddokument erörtert. In der RAC-Stellungnahme (2014) wurde hervorgehoben, dass festgelegt werden muss, woraus die „Beschichtung“ besteht, da das potenzielle Risiko von der Wirksamkeit der Beschichtung abhängt, die Migration von Blei zu verhindern. In dieser Hinsicht wird der festgelegte Migrationsgrenzwert von $0,05 \mu\text{g}/\text{cm}^2$ pro Stunde ($0,05 \mu\text{g}/\text{g}$ pro Stunde) als ein geeigneter Weg zur Lösung dieses Problems angesehen. Wenn die Migration von Blei aus dem beschichteten Erzeugnis unterhalb des Migrationsgrenzwerts liegt, nachdem es einer Verschleißprüfung unterzogen wurde, die einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren normaler Verwendung des Erzeugnisses simuliert, wird die Beschichtung als ausreichend schützend angesehen, und deshalb würden solche Erzeugnisse als außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung liegend gelten. Der festgelegte Migrationsgrenzwert wird daher zur Durchsetzung dieser Beschränkung für Blei enthaltende beschichtete Erzeugnisse verwendet, wie zum Beispiel: Brillengestelle, Vorhanggewichte, beschichtete Dekorationsartikel usw.

Es muss betont werden, dass nicht alle beschichteten Erzeugnisse, die Blei enthalten, als außerhalb des Anwendungsbereichs liegend gelten. Sie sollten nur ausgenommen sein, wenn sie nicht den Migrationsgrenzwert von Absatz 7 von Eintrag 63 überschreiten. Daher sollte eine Beurteilung für jeden Einzelfall erfolgen.

Zwei Jahre Verschleißbeständigkeit gelten als ein angemessener Indikator für eine ausreichende Integrität der Beschichtung, um die Migration von Blei zu verhindern. Dieser Ansatz ist analog zu dem, der in Bezug auf die Migration von Nickel in Eintrag 27 verfolgt wird, und berücksichtigt die Europäische Norm EN 12472¹².

¹² Die Europäische Norm EN 12472 kann für die Simulation von Verschleiß und Korrosion von beschichteten Erzeugnissen verwendet werden. (http://standards.cen.eu/dyn/www/f?p=204:110:0:::FSP_PROJECT,FSP_ORG_ID:33166,413439&cs=13D26AD110CAF3FDC2AB7BEB14DD3173). Sie wurde ursprünglich zur Beschränkung der Sicherheitsrisiken von Erzeugnissen entwickelt, die in die menschliche Haut gestochen werden oder direkt und längere Zeit mit der menschlichen Haut in Berührung kommen.

Deutsche Arbeitsübersetzung des REACH-CLP-Biozid Helpdesks

(iii) Gebrauchte Erzeugnisse: Aus Gründen der Durchsetzbarkeit und im Einklang mit dem Hinweis des Forums wurde eine Ausnahme für Erzeugnisse eingeräumt, die vor dem 1. Juni 2016 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, um gebrauchte Erzeugnisse von der Beschränkung auszunehmen.

ANHÄNGE

ANHANG-1 *Unverbindliche Listen von Beispielen für Erzeugnisse, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind und innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung liegen (Absätze 7 bis 10 des Eintrags 63)¹³*

Tabelle 1-A: Beispiele für Kleidungserzeugnisse
Regenbekleidung, Anoraks, Ski-Jacken, Windjacken, Windblousons
Hosen und Kniehosen, einschließlich solche, die aus Baumwolle, Wolle, feinem Tierhaar oder künstlichen Fasern bestehen, Shorts, Latzhosen, Kleider, Röcke und Hosenröcke, Blusen und Hemden
.
Hosenträger, Strumpfbänder und ähnliche Erzeugnisse und Teile derselben
Nachthemden, Negligés und Pyjamas, Babykleidung und Kleidungszubehör, einschließlich Unterhemden, Spielanzüge, Unterhosen, Strampelanzüge, Windeln
Anzüge, Kombinationen und Blazer, Trainingsanzüge, Ski-Anzüge, Jogging-Anzüge, Westen, Mäntel, Kurzmäntel, Capes, Umhänge
Handschuhe (einschließlich Leder-Sporthandschuhe, Fausthandschuhe und Schutzhandschuhe)
Teile von Kleidung oder Kleidungszubehör
Trikots, Pullover, Sweatshirts, Mäntel und Strickjacken von Erwachsenen und Kindern, aus Wolle oder feinem Tierhaar
T-Shirts, Unterhemden und Achselhemden
Innenraumtextilien und deren dekorative Details (z. B. Kissen, Decken usw.)

¹³ Erzeugnisse, die innerhalb des Anwendungsbereichs liegen: Bitte beachten Sie, dass sich die angeführten Beispiele auf Arten von Erzeugnissen für Verbraucher beziehen, für die verständlich ist, dass sie allgemein die Einschlusskriterien erfüllen, die den Anwendungsbereich dieser Beschränkung laut Abschnitt 2.2 (und in Abbildung 1 präsentiert) definieren. Deshalb sind das Erzeugnisse, die üblicherweise für Kinder zugänglich sind und unter vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von kleinen Kindern in den Mund genommen werden können. Außerdem muss erwähnt werden, dass ein Erzeugnis, damit es als innerhalb des Anwendungsbereichs liegend gilt, auch Blei in einer Konzentration enthalten sollte, die höher ist als die in der Beschränkung angegebenen Grenzwerte.

<i>Tabelle 1-B: Beispiele für Schuhe (typische Schuhe für den Außenbereich in Tabelle von Anhang 4 enthalten)</i>
Sandalen mit Gummi- oder Kunststofflaufsohlen und Oberteilen aus Leder (einschließlich Riemensandalen, Flip-Flops)
Hausschuhe und andere Schuhe für den Innenbereich mit Gummi- oder Kunststofflaufsohlen und Oberteilen aus Kunststoff (einschließlich Pantoffeln und Tanzslipper, Schlappen)
Schuhe mit hölzerner Basis, Kork- oder anderen Laufsohlen und Oberteilen aus Leder oder Textil (einschließlich Clogs)

<i>Tabelle 1-C: Beispiele für Sport- und Freizeiterzeugnisse</i>
Aufblasbare Matratzen
Schlafsäcke
Erzeugnisse und Ausrüstung für Tischtennis (einschließlich Schläger, Bälle und Netze)
Tennis-, Badminton- oder ähnliche Schläger (bespannt oder nicht bespannt), Bälle (Golfbälle, Tischtennisbälle, Punchingbälle)
Andere Erzeugnisse und Ausrüstung für Sport und Freiluftspiele
Erzeugnisse und Zubehör für Billard
Medaillen für Sport-/Auszeichnungszwecke (mit Ausnahme solcher, die als Schmuck gelten oder für religiöse Zwecke verwendet werden)

<i>Tabelle 1-D: Beispiele für Zubehör</i>
Gürtel und Schulterriemen und alle andere Arten von Kleidungszubehör
Koffer, Reisetaschen, Kosmetikkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse
Handtaschen und Rucksäcke aus Leder, Kunststofffolie, Textilmaterialien oder anderen Materialien (einschließlich solcher ohne Handgriff)
Etuis und Behältnisse – z. B. Zigarettenetuis
Reise-Sets für die persönliche Körperpflege; Näh-Sets oder Schuh- bzw. Kleidungsreinigungs-Sets
Maniküre- oder Pediküre-Sets und -Instrumente (einschließlich Nagelfeilen)

Näh- und Stricknadeln, Schnürnadeln aus Eisen oder Stahl, zur Benutzung von Hand
Schnupftabakdosen, Kosmetik- und Puderdosen und -behälter aus Eisen oder Stahl oder ähnliche Taschenerzeugnisse
Sonnenbrillen ¹⁴ , Brillen, Schutzbrillen und dergleichen, korrektiv, schützend oder andere (wenn nicht beschichtet); Kunststoff- und Nicht-Kunststoff-Brillengestelle und Fassungen für Brillen
Schirme (einschließlich Sonnenschirme, Stockschirme)
Haarzubehör (z. B. Haarnadeln, Haarbänder usw.), die nicht unter den Anwendungsbereich der Absätze 1–6 von Eintrag 63 fallen

Tabelle 1-E: Beispiele für Schreibwaren

Radiergummis aus vulkanisiertem Gummi
Stiftanspitzer und ihre Klingen (einschließlich paketartige Stiftanspitzer)
Büroerzeugnisse wie z. B. Heftklammern, Heftecken
Kugelschreiber (außer der ausgenommenen Spitze ¹⁵)
Stifte und Marker mit Spitze aus Filz oder anderem porösem Material
Bleistifte mit Vorschub- oder Schiebemechanismus
Füllfederhalter und andere Füllhalter, Tuschefüllhalter
Blei-, Kopier- und Farbstifte mit festem Schutzmantel, Lineale usw. (außer Stifte für medizinische Zwecke, Schminkestifte und Stifte für die Körperpflege)
Metall- oder Kunststoffverbindungselemente (z. B. Spiralen, Ringe usw.)

¹⁴ Sonnenbrillen- und Brillengestelle: Die Exposition gegenüber Blei von dem Teil der Gestelle, wo eine Migration auftreten kann, hängt davon ab, ob es eine geeignete Beschichtung gibt oder nicht. Wenn es keinen derartigen Schutz gibt, liegen die Brillengestelle innerhalb des Anwendungsbereichs, da sie unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten.

¹⁵ Schreibgeräte: Mit Ausnahme der Spitze ist der Rest des Schreibinstruments (z. B. die Nase und der Befestigungsclip) größer, und diese Teile des Erzeugnisses gelten daher als innerhalb des Anwendungsbereichs liegend (siehe Bild a, Anhang 3).

Tabelle 1-F: Beispiele für Dekorationsartikel für den Innenbereich
Erzeugnisse zur Innenausstattung, einschließlich Möbel- und Kissenbezüge sowie Bezüge für Autositze (außer feste Einrichtungsgegenstände)
Kunststoff-, Metall- und Holzrahmen für Gemälde, Fotografien, Spiegel oder dergleichen, hölzerne (bemale) Erzeugnisse, Kerzenständer
Haushaltsartikel und Toilettengegenstände aus Kunststoff oder Porzellan
Statuetten, Spiegel und andere Ziergegenstände aus unedlen Metallen, Kunststoff, Keramik oder Porzellan (einschließlich Fotografien und Gemälde-)
Glocken, Klingeln, Gongs usw., nicht elektrisch, aus unedlen Metallen
Artikel für Weihnachten, Ostern und ähnliche Feiertage, Karneval und andere Unterhaltungsartikel (außer Kerzen, Statuetten, Statuen und dergleichen, die zur Dekoration von Kult- und Andachtsstätten verwendet werden)
Künstliche Blumen, künstliche Früchte, künstliches Blattwerk und Teile davon
Gepolsterte und nicht gepolsterte Sitzmöbel mit Gestell aus Metall (ohne Drehstühle, Sitzmöbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie, Friseurstühle oder ähnliche Stühle, Sitze für Kraftfahrzeuge und für Luftfahrzeuge)
In Liegen umwandelbare Sitzmöbel, Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen
Vorhänge und Vorhanggewichte ¹⁶ , Tischtuchgewichte

¹⁶ Vorhanggewichte: Vorhanggewichte als solche gelten als bei vorhersehbarer Verwendung für Kinder zugänglich und in den Mund genommen werden können. Wenn die Vorhanggewichte mit Kunststoff oder anderem Material beschichtet sind, welche die Bleimigration verhindern (und somit die Bedingung erfüllen, dass „wenn demonstriert werden kann, dass die Migration unter dem im Sinne von Absatz 7 von Eintrag 63) festgelegten Grenzwert liegt“), können diese als von der Beschränkung ausgenommen angesehen werden.

Tabelle 1-G: Beispiele für Babyartikel
Decken (wenn diese über Laken platziert werden und nicht dicht an der Matratze befestigt werden können)
Erzeugnisse für die Körperpflege von Kindern (Erzeugnisse zum Baden, wie z. B. Badewannen, Badewannenmatten, Haarbürsten, Badethermometer oder Nagelschneider)
Teile von Kinderwagen (Oberseitenfläche von Seitenarmen, oberster Teil der Seiten und Gurte und Vorderkante der Wanne) und Autokindersitze
Wickeltischkissen (Kanten)
Tragegestell mit Teilen aus Kunststoff (zugängliche Teile an der Oberseite)
Stillkissen (äußere Teile)
Teile von Buggys (Oberflächen der Stoßstange, Sitzseiten und -gurte, Bänder oder Gürtel)

ANHANG-2 Unverbindliche Listen von Beispielen für Erzeugnisse, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung liegen (Absätze 7 bis 10 des Eintrags 63)

Tabelle 2-A: Erzeugnisarten, die von der Beschränkung ausgenommen sind (laut Absätzen 7–10 von Eintrag 63)¹⁷

<i>Erzeugnisarten</i>	<i>Begründung/Bedingungen laut Erklärung in Randnummern der Beschränkung (Verordnung der Kommission (EU) 2015/628)</i>
Schlüssel, Schlösser, Vorhängeschlösser und Musikinstrumente (Abs. 8-e,f)	Diese Ausnahme beruht auf sozioökonomischen Gründen, einschließlich dem Mangel geeigneter Alternativen.
Kristallglas, Emaille sowie Edel- und Schmuckstein (Abs. 8-b,c,d)	Die Ausnahmen wurden gewährt, weil der zu erwartende Migrationsgrad gering ist.

¹⁷ Bitte beachten Sie, dass gemäß Absatz 9 von Eintrag 63 des Anhangs XVII zu REACH bis zum 1. Juli 2019 die Kommission eine Neubewertung von Absatz 7 und Absatz 8 Buchstaben e, f, i und j dieses Eintrags im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vornehmen soll; dabei werden auch die Verfügbarkeit von Alternativen und die Migration von Blei aus den in Absatz 7 genannten Erzeugnissen sowie die Anforderungen an die Unversehrtheit der Beschichtung berücksichtigt, und dieser Eintrag wird gegebenenfalls entsprechend geändert.

Deutsche Arbeitsübersetzung des REACH-CLP-Biozid Helpdesks

<p>Messinglegierungen, sofern der Bleigehalt im Messing 0,5 % des Gewichts nicht überschreitet (Abs. 8-g)</p>	<p>Diese Ausnahme wurde auf der Grundlage gewährt, dass die Migrationsrate von Blei aus Messinglegierungen bei Erzeugnissen als akzeptabel gilt, wenn diese den angegebenen Maximalgehalt aufweisen.</p>
<p>Devotionalien für die Verbraucherverwendung (Abs. 8-i)</p>	<p>Diese wurden ausnahmsweise ausgenommen, bis eine detaillierte Beurteilung der möglichen Auswirkungen bei Anwendung dieser Beschränkung durchgeführt wurde. Beispiele für derartige Erzeugnisarten (sofern in einem Haushalt vorhanden und nicht in speziellen Kult- und Andachtsstätten wie z. B. Kirchen) sind Ikonen, Kruzifixe, Rosenkränze usw.</p>
<p>Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen (Abs. 8-j)</p>	<p>Beide Batteriearten, die für Verbraucher direkt erhältlich sind, wurden ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, bis eine detaillierte Beurteilung der möglichen Auswirkungen bei Anwendung dieser Beschränkung durchgeführt wurde.</p>
<p>Spitzen von Schreibgeräten (Abs. 8-h)</p>	<p>Diese Ausnahme wurde angesichts der sehr geringen Größe der eigentlichen Spitze des Stifts (wo die Tinte austritt, siehe Anhang 3, Bild a) gewährt, weil daher ein sehr niedriges Expositionspotenzial besteht.</p>
<p>Erzeugnisse im Anwendungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften der ECH (Abs. 8-a und 8-k)</p>	<p>Eine Liste von Erzeugnissen, die im Anwendungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU liegen, von denen Blei bereits reguliert wird, ist in</p>

	weiteren Details in Tabelle 2-B enthalten.
Erzeugnisse (beschichtet oder nicht beschichtet) mit sehr geringer Bleifreisetzung (Abs. 7)	Die Beschränkung soll nicht gelten, wenn die Freisetzungsrate von Blei aus einem Erzeugnis oder den zugänglichen Teilen eines Erzeugnisses, seien sie beschichtet oder nicht, $0,05 \mu\text{g}/\text{cm}^2$ pro Stunde (entspricht $0,05 \mu\text{g}/\text{g}/\text{h}$) nachweislich nicht überschreitet und – bei beschichteten Erzeugnissen – die Beschichtung ausreicht, damit diese Rate für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung des Erzeugnisses nicht überschritten wird.
Erzeugnisse, die vor dem 1. Juni 2016 erstmalig in Verkehr gebracht wurden (Abs. 10)	Diese Ausnahme gibt an, dass gebrauchte Erzeugnisse von der Beschränkung ausgenommen sind.

Tabelle 2-B: Erzeugnisarten, die ausgenommen sind, wenn sie von Rechtsvorschriften der Europäischen Union abgedeckt sind, welche speziell den Bleigehalt regulieren und in den Absätzen 8(a) und (k) von Eintrag 63 angegeben sind

Erzeugnisart	Einschlägige EU-Rechtsvorschriften
Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (z. B. Küchengeräte, Keramikerzeugnisse zur Verwendung mit Nahrung/Getränken usw.), wenn sie von den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften abgedeckt sind.	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG.
Elektrische und elektronische Erzeugnisse, wie z. B. Glühlampen, Lichtquellen usw.	Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.
Spielzeug	Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug.
Schmuckwaren	Absatz 1 (wie in Absatz 8(a) des Eintrags 63 von Anhang XVII der

	REACH-VO erwähnt). Beschränkung zu Blei in Schmuckwaren.
Verpackungsmaterialien	Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Tabelle 2-C: Erzeugnisarten, die als außerhalb des Anwendungsbereichs der Beschränkung liegend gelten, weil sie unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht in den Mund genommen werden können bzw. nicht zugänglich sind

<i>Erzeugnisart</i>	<i>Begründung</i>
Munition (+Schusswaffen und andere Waffen)	Nationale Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie 91/447/EWG enthalten Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung von Munition, um einen unbefugten Zugang zu verhindern, was den Zugang für Kinder einschließt.
Feste Einrichtungsgegenstände	Der Hauptteil eines festen Einrichtungsgegenstands (z. B. von Schränken) weist eine Größe auf, die als zu groß angesehen wird, um in den Mund genommen zu werden. Darüber hinaus können bei Türbeschlägen die Gegenstände in einer solchen Höhe befestigt sein, dass sie von kleinen Kindern nicht mit dem Mund erreicht werden können (z. B. Türklinken, Knaufe, Schlosskästen, Rosetten, Türklopfer). In solchen Fällen, wo diese für Kinder unerreichbar sind, gelten sie als außerhalb des Anwendungsbereichs der Beschränkung liegend.
Angelruten und -gewichte	Diese weisen offensichtlich scharfe und spitze Erzeugnisteile wie z. B. Angelhaken auf und sind üblicherweise unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen für Kinder unzugänglich.
Tauchgewichte	Obwohl diese in den Mund genommen werden könnten (mit einer Seitenlänge <5 cm), sind sie aufgrund ihres hohen Gewichts im Allgemeinen unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen für Kinder

	unzugänglich.
Innenliegende Scharniermechanismen in Rahmen	Diese gelten als außerhalb des Anwendungsbereichs liegend, weil sie auf der Rückseite eines Rahmens platziert sind und daher unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen für Kinder unzugänglich sind. Die innenliegenden Scharniere sind physisch unzugänglich, nachdem sie platziert wurden.
Materialien und Erzeugnisse für Bau- und bauverwandte Anwendungen (z. B. Scharniermechanismen, Schrauben und Nägel, Rohre und Sanitärarmaturen).	Die Möglichkeit, dass Kinder diese Produkte in den Mund nehmen oder dass sie für Kinder zugänglich sind, ist unwahrscheinlich, wenn sie dauerhaft in Bauwerke integriert werden. Darüber hinaus sind verschiedene Erzeugnisse, die in Gebäuden eingebettet oder installiert werden, unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen für Kinder nicht einfach zugänglich (z. B. Scharniermechanismen, Anhang 3, Bild b). Da sowohl Bauprodukte als auch bauverwandte Anwendungen eine breite Palette von Erzeugnissen abdecken, sollte eine Beurteilung für jeden Einzelfall erfolgen.
Bleihaltige Batterien	Die meisten bleihaltigen Batterien, die von der Richtlinie 2006/66/EG abgedeckt sind, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der Beschränkung (d. h., Autobatterien oder Industriebatterien). Kleine Blei-Säure-Batterien, wie sie von Verbrauchern

	<p>verwendet werden, liegen oftmals außerhalb des Anwendungsbereichs, wenn durch das Gehäuse gewährleistet ist, dass kein darin enthaltenes Blei migriert (siehe Tabelle 2-A für die ausgenommenen Arten).</p>
<p>Sammelfiguren auf Zinnbasis und Schiffsminiaturen</p>	<p>Miniaturnfiguren und -modelle, einschließlich Miniaturmodelle von Schiffen (siehe Anhang 3, Bilder c und d) aus Zinnlegierung sind unter folgenden Bedingungen vom Anwendungsbereich der Beschränkung ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie entsprechen der Definition, um als Spielzeug gemäß der Richtlinie zur Sicherheit von Spielzeug zu gelten (in welchem Fall die darin enthaltenen Vorschriften gelten), oder - Sie liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie zur Sicherheit von Spielzeug, weil sie „Produkte für Sammler“, wie z. B. „detailreiche original- und maßstabsgetreue Modelle“ oder „Repliken von historischem Spielzeug“ sind, sofern der Beschriftung jedes Produkts oder seiner Verpackung entnehmbar ist, dass das Produkt „für Sammler, die mindestens 14 Jahre alt sind, bestimmt ist“¹⁸, oder

¹⁸ Laut Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug, Anhang 1, ist es erforderlich, dass bei bestimmten Erzeugnissen, die Produkte für Sammler sind (und damit nicht als Spielzeug gelten) auf dem Produkt oder seiner Verpackung ein sichtbarer und leserlicher Hinweis angebracht ist, wonach das Produkt für Sammler, die mindestens 14 Jahre alt sind, bestimmt ist. Beispiele für diese Kategorie sind z. B. detailreiche original- und maßstabsgetreue Modelle.

	<ul style="list-style-type: none">- Diese Erzeugnisse werden ausschließlich in Museen und Ausstellungen verwendet (z. B. um Schlachten oder historische Ereignisse nachzustellen); oder- Diese Erzeugnisse sind in einem Behältnis eingeschlossen, sodass die Figuren für Kinder unzugänglich sind.
--	--

ANHANG-3 Bilder¹⁹ bestimmter Erzeugnisse, die innerhalb oder außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Beschränkung liegen

- (a) Bild eines typischen Schreibgeräts (die Spitze ist ausgenommen, wogegen die „Nase“ und der „Befestigungsclip“ und andere Teile als solche gelten, die in den Mund genommen werden können und daher innerhalb des Anwendungsbereichs liegen)



Nummer 1 (Nase), Nummer 6 (Spitze), Nummer 11 (Befestigungsclip)

- (b) Bild eines typischen Scharniermechanismus (kann unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht in den Mund genommen werden)



- (c) Bild einer typischen Zinnfigur (kann in den Mund genommen werden; ob sie unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen für Kinder als unzugänglich ist, muss für jeden Einzelfall ermittelt werden)

¹⁹ Die Bilder stammen aus den folgenden Quellen: (a)-(b) von Fotolia (2015), (c) von KLIO (2015) und (d) von Rhenania-Miniaturen (2015).



- (d) Bild einer typischen Schiffsminiatur (Metall, Maßstab 1:1250/1:1200) (kann in den Mund genommen werden; ob sie unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen für Kinder als unzugänglich ist, muss für jeden Einzelfall ermittelt werden)



ANHANG-4 Beispiele von für den Außenbereich vorgesehenen Erzeugnissen	
Erzeugnisart	Präzisierung des Anwendungsbereichs (INNERHALB oder AUSSERHALB des Anwendungsbereichs)
Gartenschläuche ²⁰	INNERHALB (ist für Kinder zugänglich, insbesondere die Enden, wenn sie auf dem Boden liegen gelassen werden). Allerdings sollte Schläuche, die aus co-extrudierten Lagen hergestellt sind, aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Freisetzungsrate von Blei, auch an den Enden, nicht den Wert von 0,05 µg/cm ² pro Stunde übersteigt, gemäß den Bedingungen von Absatz 7 von Eintrag 63.
Schuhe für den Außenbereich: <ul style="list-style-type: none"> - Straßenschuhe mit Gummi-, Kunststoff- oder Lederlaufsohlen und Oberteilen aus Textil - Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und dergleichen. - Wasserdichte Schuhe, mit Oberteilen aus Gummi oder Kunststoff 	INNERHALB (sind unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen für Kinder zugänglich).
Sattel- und Zaumzeug für nicht domestizierte Tiere, die außerhalb des Hauses gehalten werden (wie z. B.	AUSSERHALB (sollten unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen für Kinder

²⁰ *Gartenschläuche.* Gartenschläuche können von Kindern in den Mund genommen werden und sind für Kinder zugänglich, daher innerhalb des Anwendungsbereichs der Beschränkung. Die Frage der vorhersehbarer Verwendung wird auch positiv beantwortet, da ein Gartenschlauch in einigen Fällen auf dem Boden liegt (z. B. zum Befüllen von Badebecken) und somit in den Mund genommen werden könnte. Die von Interessenträgern bereitgestellten Informationen haben klargestellt, dass aus zurückgewonnenem PVC hergestellte Gartenschläuche normalerweise co-extrudiert werden, wobei zurückgewonnenes Material nach dem Sandwich-Prinzip zwischen zwei Lagen von neuem PVC eingeschlossen ist. Somit enthält nur die mittlere Lage möglicherweise Blei und ist nur an den Enden des Schlauchs zugänglich.

Deutsche Arbeitsübersetzung des REACH-CLP-Biozid Helpdesks

Pferde, Rinder) aus beliebigem Material (einschließlich Zuggurte, Leinen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen)	unzugänglich sein).
Hundedecken und ähnliche Artikel für andere domestizierte Tiere/Haustiere.	INNERHALB (diese könnten normalerweise für Kinder zugänglich sein, weil sie sich normalerweise in ihrer Nähe in einem Haushalt befinden).
Ski-Ausrüstung	AUSSERHALB (da sie relativ sperrig und schwer ist und im Normalfall außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt wird).
Garten- und Strandschirme	AUSSERHALB (Aufgrund der Abmessungen, des Gewichts und der Sperrigkeit dieser Erzeugnisse können sie im Allgemeinen und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen nicht in den Mund genommen werden).

Änderungsverlauf

Überarbeitung	Kommentar	Datum
Original		233-139-20, 08-03-2016